



# Schulordnung

**Verabschiedet durch die Schulkommission am 20. November  
2019 und gültig ab 01.09.2020**

BFS-Guide: D1.1-01C





## *Die Schulkommission*

gestützt auf § 11 Abs. 5 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG),

*beschliesst:*

## **1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

**Im Allgemeinen** § 1. Die Berufsfachschule Winterthur (BFS Winterthur) ist eine kantonale Berufsfachschule und vermittelt den ihr zugewiesenen Lernenden den beruflichen Unterricht und führt Lehrgänge und Kurse der berufsorientierten Weiterbildung durch. Als Kompetenzzentrum für die ihr zugewiesenen Berufsgruppen führt sie - auch in Zusammenarbeit mit privaten Institutionen - Bildungsangebote, die den Einstieg ins Berufsfeld erleichtern, der Professionalisierung im Berufsfeld dienen oder Qualifikationen über das eigene Berufsfeld hinaus ermöglichen.

**Dienstweg** § 2. Geschäfte zwischen dem Kanton und der Schule erfolgen auf dem Dienstweg über das Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Der Dienstweg gilt unabhängig davon, ob das Gesetz, die Verordnung oder die Schulordnung eine Behörde für ein bestimmtes Geschäft bezeichnet.

## **2. Teil: Organisation**

### **1. Abschnitt: Organe der Schule**

**Schulkommission** § 3. Die Schulkommission ist oberstes Aufsichtsorgan (§ 11 Abs. 1 EG BBG).

a. Mitglieder § 4. <sup>1</sup>Die Schulkommission besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern, wovon

a. 2-3 Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt

b. 3-5 Vertretungen der Arbeitgeberschaft

c. 2-3 Vertretungen der Arbeitnehmerschaft

<sup>2</sup>Mitglieder der Schulkommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich (§ 11 Abs. 2 EG BBG).

<sup>3</sup>Mitglieder der Schulkommission haben ein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet (§ 20 Abs. 1 VEG BBG).

<sup>4</sup>Mitglieder der Schulkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.



- b. Vertretungen § 5. <sup>1</sup>An den Sitzungen der Schulkommission nehmen mit beratender Stimme teil:
- die Schulleitung bestehend aus: dem Rektor oder der Rektorin und ein bis zwei Mitgliedern der erweiterten Schulleitung
  - der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konvents und eventuell einem Mitglied des Konventvorstandes.
  - einer Vertretung der Lernenden
  - eine Vertretung des Amtes (§ 20 Abs. 5 VEG BBG)
- <sup>2</sup>Alle Teilnehmenden an Sitzungen der Schulkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis
- c. Subkommissionen § 6. <sup>1</sup>Die Schulkommission kann folgende Subkommissionen einsetzen:
- Die Subkommission „Beurteilung von Lehrpersonen“ wirkt mit bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen.
  - Subkommission Q-Management nimmt die Jahresrapporte des Q-Teams entgegen, beaufsichtigt und fördert die Qualitätssicherungsprozesse.
  - Weitere Subkommissionen nach Bedarf.
- <sup>2</sup>Die Ernennung der Subkommissionsmitglieder erfolgt durch die Schulkommission.
- d. Präsidium § 7. Die Schulkommission schlägt die Präsidentin oder den Präsidenten und deren bzw. dessen Stellvertretung zur Wahl vor (§ 18 Abs. 3 VEG BBG)
- e. Sitzungen § 8. <sup>1</sup>Die Schulkommission legt den Sitzungsrhythmus fest.  
<sup>2</sup>Die Schulkommission wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder einberufen (§ 19 Abs. 1 VEG BBG).  
<sup>3</sup>Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid (§ 20 Abs. 2 VEG BBG).  
<sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann über weniger wichtige oder dringliche Geschäfte selbst entscheiden oder die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für einen Zirkularbeschluss ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. (Präsidialgeschäfte nach § 20 Abs. 3 VEG BBG)
- f. Protokoll § 9. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird den Teilnehmenden und dem Amt zugestellt (§ 21 VEG BBG).
- g. Aufgaben § 10. <sup>1</sup>Die Schulkommission überwacht den Schulbetrieb und macht strategische Vorgaben.  
<sup>2</sup>Die Schulkommission
- legt die strategischen Ziele der Schule fest,
  - stellt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Antrag auf Genehmigung der Schulordnung,
  - macht Vorgaben für das Leitbild der Schule und beschliesst dieses,
  - beschliesst die schulinternen Erlasse,
  - beantragt dem Regierungsrat die Anstellung oder Entlassung der Rektorin oder des



Rektors und der übrigen Schulleitungsmitglieder,

- f. beurteilt die Leistungen der Rektorin oder des Rektors und, in Zusammenarbeit mit dieser oder diesem, die Leistungen der übrigen Schulleitungsmitglieder,
- g. beschliesst über Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung,
- h. wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen mit,
- i. beaufsichtigt die Qualitätssicherung und fördert die Qualitätsentwicklung,
- j. genehmigt die mit der Schule abgeschlossene Leistungsvereinbarung,
- k. überprüft die Umsetzung der Jahresziele und die Einhaltung des Budgets,
- l. nimmt zu neuen Erlassen im Bereich der Berufsbildung Stellung,
- m. beantragt Stellenplanänderungen

h. Büro der  
Schulkommis-  
sion

§ 11. <sup>1</sup>Dem Büro der Schulkommission gehören das Präsidium und Vizepräsidium der Schulkommission an sowie die Rektorin oder der Rektor und die Präsidentin oder der Präsident des Konvents. Bei Bedarf können Mitglieder der erweiterten Schulleitung, Vertreter des Konvents usw. beigezogen werden.

<sup>2</sup>Das Büro bereitet die Geschäfte der Schulkommission vor und erledigt die dringlichen Geschäfte gemäss § 20 Abs. 3 VEG BBG.

**Schulleitung**  
a. Mitglieder

§ 12. <sup>1</sup>Die Schulleitung besteht aus einer Rektorin oder einem Rektor und aus einer Prorektorin oder einem Prorektor. Sie erhalten eine angemessene Stundenentlastung (§ 12 Abs. 2 EG BBG).

<sup>2</sup>Die Schulleitung wird vom Regierungsrat auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. In besonderen Fällen kann die Amtsdauer verlängert werden (§ 12 Abs. 3 EG BBG).

<sup>3</sup>Die Rektorin oder der Rektor steht der Schulleitung vor und trägt die Gesamtverantwortung für die Schule (§ 24 Abs. 1 VEG BBG).

<sup>4</sup>Die Schulleitung organisiert sich selbst. Die Zuständigkeiten von Schulleitungsmitgliedern werden schulintern veröffentlicht, wenn sie diese Aufgaben gegenüber den Lehrpersonen, weiteren Mitarbeitenden oder Lernenden wahrnehmen.

b. Aufgaben

§ 13. <sup>1</sup>Die Schulleitung

- a. ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen (§ 12 Abs. 1 EG BBG),
- b. legt die schulinternen Lehrpläne und die Organisationsformen für den Unterricht fest,
- c. beurteilt unter Mitwirkung der Schulkommission und der entsprechenden Subkommission die Leistungen der Lehrpersonen,
- d. beschliesst über Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen mit befristeter Anstellung und des administrativen und technischen Personals,
- e. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- f. führt das Finanzwesen,
- g. stellt die Personalführung und -entwicklung sicher,
- h. stellt der Schulkommission Antrag in Geschäften nach § 11 Abs. 5 lit. a, b, c, d, g, i und j EG BBG,
- i. setzt Fachgruppen ein und bestimmt deren Leitung.

<sup>2</sup>Im Übrigen ist die Schulleitung für alle Geschäfte, welche die pädagogische,



personelle, finanzielle und administrative Führung betreffen, zuständig, die nicht einem anderen Organ der Schule zugeordnet werden.

## Erweiterte Schulleitung

§ 14. <sup>1</sup>Die erweiterte Schulleitung besteht neben der Schulleitung nach § 12 Abs. 2 EG BBG (§ 12 dieser Schulordnung) aus Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, Abteilungsleitungsstellvertreterinnen und Abteilungsleitungsstellvertretern, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gesamtkonvents und allfälligen weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die erweiterte Schulleitung trägt keine Verantwortung im Sinne von § 12 Abs. 1 EG BBG.

<sup>3</sup>Die Schulleitung beantragt die Ernennung der Mitglieder der erweiterten Schulleitung.

<sup>4</sup>Die Aufgaben der erweiterten Schulleitung sind:

- a. Sie behandelt alle wichtigen Geschäfte von gesamtschulischer Bedeutung, gibt Empfehlungen ab und beschliesst gemäss Delegationsregelung der Schulleitung.
- b. Sie führt folgende Aufgaben aus:
  - Sie beurteilt unter Mitwirkung der Schulkommission und der entsprechenden Subkommission die Leistungen der Lehrpersonen,
  - Sie übernimmt Aufgaben im Bereich der Personalführung,
  - Sie koordiniert die Planung der wiederkehrenden Aktivitäten der einzelnen Abteilungen und der Gesamtschule
  - Sie führt weitere Aufträge gemäss Delegation der Schulleitung aus.

<sup>5</sup>Die Zuständigkeiten der Mitglieder der erweiterten Schulleitung werden schulintern veröffentlicht, wenn diese Aufgaben gegenüber den Lehrpersonen, weiteren Mitarbeitenden oder Lernenden wahrnehmen

## Konvent der Lehrpersonen

- a. Mitglieder

§ 15. <sup>1</sup>Der Gesamtkonvent der Lehrpersonen besteht aus allen Lehrpersonen, der Schulleitung, einer Vertretung der Lernenden und einem Mitglied der Schulkommission. Zur Teilnahme verpflichtet sind die Lehrpersonen mit einem Pensum von 6 und mehr Lektionen/Woche. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Lehrpersonen, die aktuell an der BFS unterrichten.

- b. Verfahren

§ 16. <sup>1</sup>Pro Schuljahr werden mindestens zwei Gesamtkonvente durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder wird ein ausserordentlicher Konvent einberufen. Die Ansetzung des Konvents ist in Absprache mit der Rektorin bzw. dem Rektor vorzunehmen.

<sup>2</sup>Entscheide des Gesamtkonvents werden mit einfachem Mehr gefällt, wenn mindestens ein Drittel aller Lehrpersonen anwesend sind.

<sup>3</sup>Über den Konvent wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse festhält.

<sup>4</sup>Der Gesamtkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

- d. Vorstand

§ 17. <sup>1</sup>Der Konventsvorstand besteht aus einem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist Ansprechgremium für Anliegen der Lehrpersonen. Er

- a. bereitet die Konvente und die Teilkonvente vor,
- b. behandelt die dringlichen Geschäfte des Konvents,
- c. vollzieht die Beschlüsse des Konvents,
- d. organisiert einen der beiden internen Weiterbildungstage für die Lehrpersonen.

## Weitere

§ 18. <sup>1</sup>Die Lehrpersonen einer Abteilung bilden den Teilkonvent ihrer Abteilung.



**Konvente**                   <sup>2</sup>Der Teilkonvent tritt im Fall von Wahlgeschäften auf der Ebene der Abteilungsleitung zusammen und nimmt Stellung zur Wahl der Abteilungsleitung.

**Fachgruppen**           § 19. <sup>1</sup>Alle Lehrpersonen sind in der Regel Mitglied einer Fachgruppe.  
<sup>2</sup>Jede Fachgruppe verfügt über eine Leitung. Die Fachgruppen werden einem Mitglied der Schulleitung zugewiesen.  
<sup>3</sup>Die Fachgruppen unterstützen die Schulleitung in methodisch-didaktischen und fachtechnischen Belangen. Dazu gehören insbesondere

- a. die Unterstützung der neuen Lehrpersonen,
- b. die Mitarbeit im Qualifikationsverfahren
- c. die Stellungnahme in Fachfragen zuhanden der Abteilungsleitung und der Schulleitung.

## **2. Abschnitt: Pflichten und Rechte von Lehrpersonen, Klassenvertretungen**

**Lehrpersonen**           § 20. <sup>1</sup>Lehrpersonen sind verpflichtet, auf der Grundlage der geltenden Lehr- und Stoffpläne nach anerkannten pädagogischen und methodisch-didaktischen Grundsätzen auf hohem fachlichem Niveau zu unterrichten.  
<sup>2</sup>Die Lehrperson ist verpflichtet, in der jeweiligen Fachgruppe mitzuarbeiten, sich an den Arbeiten im Rahmen des Qualifikationsverfahrens zu beteiligen und sich nach Massgabe ihres Beschäftigungsgrades in gesamtschulischen Belangen zu engagieren.  
<sup>3</sup>Die Schulleitung schliesst mit den Lehrpersonen eine Vereinbarung ab, die festhält, dass Unterrichtsunterlagen auf Anfrage anderen Lehrpersonen zur Verfügung gestellt werden müssen.  
<sup>4</sup>Lehrpersonen können verpflichtet werden, die Funktion der Klassenlehrperson zu übernehmen oder eine andere Person zu mentorieren.  
<sup>5</sup>In besonderen Fällen kann die Schulleitung ein Lehrmittel als verbindlich erklären. Die Fachgruppe ist dazu vorgängig anzuhören.

**Klassenvertretungskonferenz**           § 21. <sup>1</sup>Die Klassenvertretung und deren Stellvertretung werden zu Beginn des Schuljahres von der Klasse gewählt. Diese vertritt die Klasse gegenüber den Lehrpersonen und der Schulleitung.  
<sup>2</sup>Die Klassenvertretungskonferenz wird mindestens einmal pro Jahr von der Schulleitung einberufen. Die Präsidentin oder der Präsident des Konvents wird ebenfalls eingeladen. Ein Drittel der Klassenvertretungen kann schriftlich die Behandlung von Geschäften und eine ausserordentliche Konferenz bei der Schulleitung verlangen.  
<sup>3</sup>Die Konferenzen dienen der Information und dem Meinungs-austausch zwischen den Lernenden und der Schulleitung und einer angemessenen Mitsprache der Lernenden in Schulfragen.  
<sup>4</sup>Die Vertretung der Lernenden wird durch die Klassenvertretungskonferenz gewählt.



## **4. Teil: Schlussbestimmungen**

### **Inkrafttreten**

§ 22. Die Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt am 1.9.2020 in Kraft.